**Bundesrat in Deutschland**

Der **Bundesrat** ist ein [Verfassungsorgan](http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsorgan) der [Bundesrepublik Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland), durch das die [Länder](http://de.wikipedia.org/wiki/Land_(Deutschland)) bei der [Gesetzgebung](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebungsverfahren_(Deutschland)) und Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der [Europäischen Union](http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Union) mitwirken. Jedes Land ist durch Mitglieder seiner [Landesregierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesregierung_(Deutschland)) im Bundesrat vertreten. Auf diese Weise werden die Interessen der Länder bei der politischen Willensbildung des Gesamtstaates berücksichtigt. Der Bundesrat ist damit auch ein Ausdruck des [Föderalismus](http://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%B6deralismus) in Deutschland, der nach der so genannten[Ewigkeitsklausel](http://de.wikipedia.org/wiki/Ewigkeitsklausel) des [Art. 79](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_79.html) Abs. 3 [GG](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) nicht wesentlich geändert oder gar abgeschafft werden kann.

Das **Preußische Herrenhaus** in [Berlin](http://de.wikipedia.org/wiki/Berlin) war im [Zweikammersystem](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweikammersystem) des Landes nach der [Verfassung](http://de.wikipedia.org/wiki/Preu%C3%9Fische_Verfassung_(1848/1850)) für den [preußischen Staat](http://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6nigreich_Preu%C3%9Fen) vom 31. Januar 1850 die erste Kammer des Parlamentes und bildete zusammen mit dem [Abgeordnetenhaus](http://de.wikipedia.org/wiki/Preu%C3%9Fisches_Abgeordnetenhaus) die[Legislative](http://de.wikipedia.org/wiki/Legislative). Die bis 1918 gültige Ausgestaltung erfolgte allerdings erst mit einer königlichen Verordnung von 1854. In dem Gebäude tagt seit dem Jahr 2000 der [Deutsche Bundesrat](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)).

Das Grundgesetz formuliert den Auftrag des Bundesrates in [Art. 50](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_50.html) mit knappen Worten wie folgt: „Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“ Die Länder, vertreten durch die Landesregierungen, handeln im Bundesrat und wirken auf diese Weise in den genannten Bereichen mit, wobei die Arten der Mitwirkung jeweils unterschiedlich ausgestaltet sind.

Der Parlamentarische Rat hatte für den **Bundesrat** zunächst auch den Namen *Länderkammer* diskutiert (als Gegensatz zur ebenfalls vorgeschlagenen *Volkskammer* als Bezeichnung für den Bundestag), dies wurde später jedoch wieder verworfen.[[2]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)#cite_note-2) Auch heute wird der Bundesrat gelegentlich als „zweite Kammer“ bezeichnet. Er ist dennoch nach dem Grundgesetz ein eigenständiges Verfassungsorgan des Bundes und „nicht eine zweite Kammer eines einheitlichen Gesetzgebungsorgans, die gleichwertig mit der ‚ersten Kammer‘ entscheidend am Gesetzgebungsverfahren beteiligt wäre“.[[3]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)#cite_note-3)

Der **Bundesrat** hat neben der Bundesregierung und dem Bundestag das Recht zur **Gesetzesinitiative**. Beschließt er einen Gesetzentwurf, so wird dieser zunächst der Bundesregierung zugeleitet, die hierzu Stellung nehmen kann. Der Entwurf sowie die Stellungnahme sind dem Bundestag in der Regel innerhalb von sechs – in bestimmten Fällen innerhalb von drei bzw. neun – Wochen zuzuleiten.

Gesetzentwürfe der Bundesregierung werden zunächst dem Bundesrat zugeleitet, der im ersten Durchgang hierzu Stellung nehmen kann. Auch hier gilt regelmäßig eine Frist von sechs (in besonderen Fällen drei oder neun) Wochen. Die Bundesregierung kann zu der Stellungnahme des Bundesrates eine Gegenäußerung abgeben, bevor sie den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringt.

Die Beteiligung des Bundesrates im so genannten zweiten Durchgang unterscheidet sich dahingehend, ob das vom Bundestag beschlossene Gesetz die Zustimmung des Bundesrates benötigt, um in Kraft treten zu können. Ein solches Gesetz wird auch als[„Zustimmungsgesetz“ oder „zustimmungsbedürftiges Gesetz“](http://de.wikipedia.org/wiki/Zustimmungsbed%C3%BCrftiges_Gesetz) bezeichnet. Bei allen übrigen Gesetzen kann der Bundesrat nach Durchführung eines[Vermittlungsverfahrens](http://de.wikipedia.org/wiki/Vermittlungsausschuss) Einspruch einlegen. Diese Gesetze werden daher als „[Einspruchsgesetze](http://de.wikipedia.org/wiki/Einspruchsgesetz)“ bezeichnet.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus dem Grundgesetz und betrifft drei Arten von Gesetzen:

* Gesetze zur Änderung der Verfassung (hier ist für die Zustimmung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, das sind derzeit mindestens 46 Stimmen),
* Gesetze mit Auswirkungen auf die Finanzen der Länder (z. B. Steuergesetze, die Auswirkungen auf die Einnahmen der Länder haben oder Gesetze, die die Länder zu Ausgaben oder Sachleistungen verpflichten) und
* Gesetze mit Auswirkungen auf die Organisations- oder Verwaltungshoheit der Länder

Nach der vom Bundesverfassungsgericht bestätigten „Einheitsthese“[[4]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)#cite_note-4) erstreckt sich die Zustimmungsbedürftigkeit immer auf das Gesetz in seiner Gesamtheit und nicht nur auf einzelne Vorschriften, die die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen.

Bei **zustimmungsbedürftigen Gesetzen** sieht das Grundgesetz für den Bundesrat drei Entscheidungsmöglichkeiten vor:[[8]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)#cite_note-8)

* Er stimmt dem Gesetz zu.
* Er verlangt die Einberufung des [Vermittlungsausschusses](http://de.wikipedia.org/wiki/Vermittlungsausschuss).
* Er stimmt dem Gesetz nicht zu.

Kommt im Vermittlungsausschuss keine Einigung zustande („unechtes Ergebnis“) und stimmt der Bundesrat diesem unechten Ergebnis nicht zu oder entscheidet sich der Bundesrat ohne Vermittlungsausschuss zu einem „Nein“, so ist das Gesetz dann gescheitert, wenn weitere Anrufungen des Vermittlungsausschusses (durch die Bundesregierung oder den Deutschen Bundestag) zum selben Ergebnis, also zur Nichtzustimmung im Bundesrat, führen.

Der **Vermittlungsausschuss** kann also dreimal (durch Bundesrat, Deutschen Bundestag und Bundesregierung) einberufen werden und hat seine Entscheidungen „in angemessener Frist“ zu fassen. Zustimmungserforderliche Gesetze sind ausdrücklich im Grundgesetz genannt – beispielsweise die Finanzhilfen nach 104b. Bei der formellen Verfassungsmäßigkeit ist eine Prüfung der Voraussetzungen nicht erforderlich. Die reine Gesetzgebungskompetenz ist notwendig.[[9]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)#cite_note-9)

Bei Gesetzen, die zu ihrem Inkrafttreten nicht **die Zustimmung des Bundesrates benötigen**, hat der Bundesrat weniger Einfluss, da sein Votum vom Bundestag überstimmt werden kann. Ist er mit dem Gesetz nicht einverstanden, kann er zunächst den Vermittlungsausschuss einberufen und versuchen, hier eine Einigung mit dem Bundestag zu erzielen. Schlägt der Vermittlungsausschuss Änderungen vor, müssen diese zunächst vom Bundestag beschlossen werden, bevor der Bundesrat abschließend entscheidet, ob er gegen das nunmehr geänderte Gesetz Einspruch einlegt oder nicht. Macht der Vermittlungsausschuss keine Änderungsvorschläge oder kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesrat ohne erneute Beteiligung des Bundestages über einen Einspruch gegen den noch unveränderten Gesetzesbeschluss. [Más datos, ver <http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)>]

**Verteidigungsfall**

Der Bund hat auf der Grundlage der [Notstandsgesetze](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Notstandsgesetze)[[10]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)#cite_note-10) im Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch für die Gebiete, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Entsprechende Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetzgebungsverfahren kann mittels einer gemeinsamen Beratung eines Gesetzentwurfes durch Bundestag und Bundesrat beschleunigt werden.

Wahlperioden der Länderparlamente (und damit die Amtszeiten der Landesregierung) enden frühestens sechs Monate nach dem Ende des Verteidigungsfalls.

Ist der Bundestag im Verteidigungsfall nicht handlungsfähig, so tritt an seine Stelle der [Gemeinsame Ausschuss](http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsamer_Ausschuss). Dieser besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Jedes Land entsendet ein Mitglied des Bundesrates, das – anders als bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der Europäischen Union – an Weisungen nicht gebunden ist. Dem gemeinsamen Ausschuss gehören neben den 16 Mitgliedern des Bundesrates weitere 32 Mitglieder des Bundestages an; er hat damit insgesamt 48 Mitglieder. Sind die Voraussetzungen für den Zusammentritt des Gemeinsamen Ausschusses gegeben, so nimmt er die Aufgaben und Befugnisse des Bundestages und des Bundesrates einheitlich wahr. Auch die Feststellung des Verteidigungsfalles kann vom Gemeinsamen Ausschuss getroffen werden. Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses werden durch Beschluss des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben; der Bundesrat kann verlangen, dass der Bundestag hierüber beschließt.

Die Aufhebung des Verteidigungsfalls bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dieser kann verlangen, dass der Bundestag hierüber beschließt.

#### Innerer Notstand

Im Falle eines inneren Notstandes,[[11]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)#cite_note-11) z. B. bei Naturkatastrophen oder bei Gefahr für den Bestand eines Landes oder des Bundes oder deren[freiheitlich demokratischer Grundordnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Freiheitliche_demokratische_Grundordnung), kann die Bundesregierung Streitkräfte zur Unterstützung der [Polizeikräfte der Länder](http://de.wikipedia.org/wiki/Polizei_(Deutschland)) und der[Bundespolizei](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespolizei_(Deutschland)) beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Ein Land kann in diesem Falle Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und der Bundespolizei anfordern. Die Bundesregierung kann die Polizei eines Landes und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten der Bundespolizei einsetzen, wenn das gefährdete Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist.

Der Einsatz von Streitkräften sowie die Unterstellung der Polizeikräfte der Länder unter die Weisungsbefugnis der Bundesregierung sind jederzeit einzustellen, wenn der Bundesrat es verlangt.

#### Gesetzgebungsnotstand

Scheitert eine [Vertrauensfrage](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrauensfrage_(Grundgesetz)) des [Bundeskanzlers](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskanzler_(Deutschland)) und löst der [Bundespräsident](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_(Deutschland)) den Bundestag nicht auf, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates den [Gesetzgebungsnotstand](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebungsnotstand) ausrufen, wenn die Vertrauensfrage mit einem Gesetzentwurf verbunden war. Gleiches gilt, wenn der Bundestag nach der Vertrauensfrage einen von der Bundesregierung als dringlich bezeichneten Gesetzentwurf ablehnt oder zu lange nicht behandelt.

#### Wahl der Verfassungsrichter

[Art. 94](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_94.html) [GG](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) sieht vor, dass je die Hälfte der Richter des [Bundesverfassungsgerichts](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht) vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden. Während für die vom Bundestag zu wählenden Richter gemäß [§ 6](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__6.html) [BVerfGG](http://de.wikipedia.org/wiki/BVerfGG) der, aus zwölf Abgeordneten bestehender, [Wahlausschuss](http://de.wikipedia.org/wiki/Wahlausschuss)gebildet wird, werden die vom Bundesrat zu berufenden Richter gemäß [§ 7](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__7.html) BVerfGG aus dem Plenum mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen gewählt. Wegen der erforderlichen Zweidrittelmehrheit ist die Wahl der Verfassungsrichter durch den Bundesrat nur möglich, wenn ein breiter Konsens im Plenum besteht. [Más datos, ver <http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)> ]